

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 3 (1821-1824)

Register: Register

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R e g i s t e r.

A.

Abgaben. Der Geheime Rath wird autorisirt, gegen diejenigen Staaten, welche hiesige Erzeugnisse der Natur und Kunst mit neuen und ungewohnten Abgaben belegen, nach gerechter Reciprocität ähnliche Verfügungen zu treffen, 97, 99.

Abzugs-Traktate mit folgenden Staaten:

Parma, Piacenza und Guastalla, 46.

Oesterreich, 384.

Königreich Sachsen, 387.

Großherzogthum Baden, 391.

Großherzogthum Hessen, 396.

Neapel und Sicilien, 400.

Akademie (Bernische) und Schulen. Reglement für dieselben, 13.

Akademie, Curatel, 13. Fakultäten und Prorektor, 16. Zweckbestimmung und Uebersicht der Akademie im Ganzen, 18. Pension, 19. Subsidar-Anstalten, 20. Lehrer, 21. Zuhörer, 23. Disciplin, 24. Unterstützungen, 29. Aufmunterung, 30. Akademische Zeugnisse, 31.

Akademie (Bernische).

Untere Schulen , 31. Curatel. Litterarische Schul-Commission , 32. Schul-Commission der Real-Schule. Zweckbestimmung und Uebersicht der Schule. Litterarische Schule , 34. Real-Schule , 35. Pensen , 36. Lehrer , 38. Schüler , 39. Disciplin , 41. Unterstützungen und Aufmunterungen , 44.

Amtliche Siegel. Einführung derselben , 363.

Amtmänner (Ober-). Sollen bei Ausfällung von Buß-Sentenzen nur dann den Armengütern einen Antheil zusprechen , wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben ist , 322.

Wem die Ertheilung richterlicher Bewilligungen in Abwesenheit eines Oberamtmanns und seines Statthalters obliege , 362.

Sollen für die amtlichen Akten , nicht mehr ihre Familien-Wappe, sondern eigene amtliche Siegel gebrauchen , 363.

Amtschreiber. — Verhältniß der Gerichtschreiber zu denselben , 323.

Angehörige des hiesigen Cantons , welche in andern Cantonen wohnen. Derselben bürgerliche Verhältnisse , 326 , 374.

Armengüter. — Die Herren Oberamtmänner sollen bei Ausfällung von Buß-Sentenzen den Armengütern nur dann einen Theil zusprechen , wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben ist , 322.

Armen-Ordnung von 1807. — Abänderung der §§. 13. und 14 , in Betref der Bestrafung mit dem Verluste des Bürger- und Heimathrechts , 58.

Armenrechtliche Prozessschriften. — Wie dieselben in
Rücksicht des Stempels zu behandeln, 349.

Ausfuhrgeld für Pferde und Vieh aufgehoben, 182.

Ausländer, siehe Fremde.

B.

Baden. Großherzogthum. — Der Freizügigkeits-Traktat
mit der Schweiz wird auf die neuen Landestheile
ausgedehnt, 391.

Bauten. Die obrigkeitlichen Beamteten sollen keine ihre
Competenz übersteigende Reparationen an obrig-
keitlichen Gebäuden, auch keine neue Gebäude ohne
erhaltene Autorisation machen lassen, 318.

Beamtete. — Befehungs- und Bestätigungs-Regle-
ment der Civil-Beamteten, 321.

Sollen keine ihre Competenz übersteigende Repara-
tionen an obrigkeitlichen Gebäuden, auch keine
neuen Gebäude ohne erhaltene Autorisation ma-
chen lassen, 318.

Beneficia Inventarii von Personen in den Leber-
bergischen Aemtern sollen auch durch das Berni-
sche Wochenblatt bekannt gemacht werden, 366.

Bern. Stadt. — Verordnung über die Ausübung des
katholischen Gottesdienstes, 222.

Befehung und } Reglement der Civil-Beamteten, 231.
Bestätigungs- }

Betreibungs-Schriften sind dem Stempel ohne
Ausnahme unterworfen, 349.

Branntenwein, siehe gebrannte Wasser.

Büren. Amt. — Forstordnung für den mit diesem Amte vereinigten Theil des Leberberges, 270.

Bürgerliche Verhältnisse der Schweizer, welche nicht in ihren Heimaths-Cantonen wohnen. Concordat darüber, 374. Vormundschaftliche und Bevogtungs-Verhältnisse, 374. Testirungsfähigkeit und Erbrechts-Verhältnisse, 377. Ehescheidigungs-fälle, 380.

Bürgerrecht. — Abänderung der §§. 13 und 14 der Armen-Ordnung von 1807, in Betref der Bestrafung mit dem Verluste des Bürgerrechts, 58.

Burgerrödel. — Einführung derselben, 118. Formular, 123.

Wie die unehelichen Kinder einzuschreiben, 138.

Bussen. Die Herren Oberamt männer sollen bei Ausfällung von Buß-Sentenzen den Armengütern nur dann einen Antheil zusprechen, wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben ist, 322.

Wie die Waldfrevel-Bussen vertheilt werden sollen, 321.

C.

Canzlen-Tarif. — Einige Artikel desselben erhöht, 359.

Civil-Gesetze. — Der Einleitungstitel zu dem neuen Civil-Gesetzbuche, und der Theil dieses Gesetzbuches, welcher das Personen-Recht enthält, erhalten vom 1. April 1826 hinweg volle Gesetzeskraft, 355.

Consumo-Abgabe. — Erneuerte Verordnung, 76. Aufhebung und Einführung der Retorsions-Abgabe,

107, 140. Modification, 142. Wiedereinführung der Consumo-Abgabe, 346.

Siehe das Nähere unter Waaren.

Criminal-Proceduren. — Wie selbige in Rücksicht des Stempels zu behandeln, 349. Beschleunigung derselben, 360.

Curatel der Akademie und Schulen. Bestand und Erwählung, 13. Obliegenheiten des Präsidenten, 14. Der Besitzer und der gesammten Curatel, 15. Secrétaire und Cassaführer, 16. Verhältniß zu den untern Schulen, 32.

D.

Dekrete, siehe Gesetze.

Delsberg, Amt. Einführung der bernischen Prozeßform, 192.

Dirnen. — Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht, und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, 183.

E.

Ehe-Einssegnungen. — Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformirten zu verkünden oder einzusegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rathe angezeigt werden, 8.

Zwischen Katholiken und Reformirten. — Nachträgliche Erklärungen einiger Cantone über das Concordat, 369.

Ehe-Einssegnungen. — Concordat zwischen einigen Cantonen über das Verfahren, wenn die Verkündung oder Einssegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, 370.

Eheleute, die ausser ihrer Burgergemeinde getrennt leben. — Nur dem Ehemanne soll ein Heimathschein gegeben, der Frau aber ein Zeugniß darüber ausgestellt werden, 111.

Ehescheidungen von Schweizern, die nicht in ihren Heimath-Cantonen wohnen. Concordat über daheriges Verfahren, 380.

Eheverkündungen. — Concordat zwischen einigen Cantonen über das Verfahren, wenn die Verkündung oder Einssegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, 370.

Einsassen, siehe Hintersassen.

Einzugsgelder. — Die von den Hintersassen und einheirathenden Weibspersonen sollen die Gemeinden als Armengut an Zins legen, 7, 247.

Bestimmung des Einzuggeldes für die Solothurnischen Weibspersonen, so in den hiesigen Canton heirathen, 180.

Sollen von den in den Canton einheirathenden ausser Weibspersonen ferner bezogen werden, 247.

Eisen aus schweizerischen Schmelzhütten. — Eintrittsgebühr, 79.

Erbrechtsverhältnisse der Schweizer, die nicht in ihren Heimath-Cantonen wohnen. Concordat über daheriges Verfahren, 377.

Erlach, Amt. — Forstordnung für den mit diesem Amte vereinigten Theil des Leberberges, 270.

F.

Feuerordnung von 1819, in Betref der Belohnung für außere Feuerspriizen erläutert, 179.

Floretseiden-Waaren. — Eintrittsgebühr der dazu gebrauchenden Moresques, Strussi und Galetani, 79.

Flössungen des Holzes. — Polizen-Vorschriften für dieselben, 256.

Forstwesen. — Verordnungen über die Forstverwaltung in den Leberbergischen Aemtern, 270 bis 318.

Besoldung und Wahl der Forstbeamteten im Leberberg, 271.

Wie die Waldfrevel-Bussen vertheilt werden sollen, 321.

Polizen-Vorschriften für die Holzschläge und Holzflössungen, 256.

Franckreich. — Artikel des erloschenen Allianztraktats von 1803, welche einstweilen noch gehandhabet werden, 392.

Fremde. — Polizen-Berordnung über dieselben, 226.

Frenyberge, Amt. Einführung der bernischen Strafprozeßform, 192.

Frenyburg, Canton. — Gegenseitiges Verfahren in Rogatorialfällen, 345.

Frenzügigkeit, siehe Abzug.

Fuhr- und Lizenz-Verordnung zu Erleichterung des Waarenverkehrs und Begünstigung der breiten Radschienen, 212.

G.

G a u n e r. — **Polizen-Vorschriften** gegen dieselben, 382.

G e b ä u d e. — Die Beamteten sollen keine ihre Competenz übersteigende Reparationen an obrigkeitlichen Gebäuden, auch keine neuen Gebäude ohne erhaltene Autorisation machen lassen, 318.

G e b r a n n t e W a s s e r. — **Dekret** über die Verfertigung, Verobmgeldung und den Verkauf inländischer gebrannter Wasser, 245, 265.

G e h e i m e R a t h wird autorisirt, gegen diejenigen Staaten, welche die hiesigen Erzeugnisse der Natur und Kunst mit neuen und ungewohnten Abgaben beschweren, nach gerechter Reciprocität ähnliche Verfügungen zu treffen, 97, 99.

G e i s t l i c h e (reformirte). — Derselben Dotations-Summe bestimmt, 351. **Dekret** über die Classification und Besoldung, 350.

G e l d. siehe Münzen.

G e l d s t a g e. — **Gesetz** zu Verhinderung der betriegerischen und muthwilligen Geldstage, 248.

Die Geldstage von Personen in den Leberbergischen Aemtern sollen auch durch das Bernische Wochenblatt bekannt gemacht werden, 366.

G e m e i n d e n sollen die Einzuggelder von den Hinterfassen und einheirathenden Weibspersonen als Armeugut an Zins legen, 7, 247.

Gerichtschreiber. — Derselben Verhältniß zu den Amtschreibern bestimmt, und sollen, auf einen doppelten Vorschlag der Gerichte, von den Oberamtmännern ernannt werden, 323.

Gesetze und Dekrete. — Revision der fünf ersten Bände, und Austheilung der gedruckten Sammlung an die Pfarrherren, 52.

Gewerbspatenten. — Wem und unter welchen Bedingungen dieselben zu ertheilen, und was dafür zu bezahlen, 68, 75.

Gewichtzoll, siehe Consumo-Abgabe.

Gottesdienst (katholische) in Bern. — Verordnung über die Ausübung desselben, 222.

Guaßalla, siehe Parma.

H.

Hagelbeschädigte im Seeland. — Steueraufnahme für dieselben, 114.

Handelsleute. — Wie und unter welchen Bedingungen selbige die Märkte besuchen können, und was sie dafür zu bezahlen haben, 61, 75.

Hausir- und Markt-Ordnung, 60.

Besuch der Märkte und Marktpolizen überhaupt, 61. Ausübung von Gewerben von einem Orte zum andern, und Hausiren überhaupt, 68. Allgemeine Bestimmungen, 73. Erläuterung des §. 23. in Betref der Gewerbspatenten, 75.

Hausir-Patenten. — Wem und unter welchen Bedingungen dieselben zu ertheilen, und was dafür zu bezahlen, 68.

Heimathlose Personen. — Beschluß über die Einbürgerung derjenigen, die in den Leberbergischen Aemtern und den neuen Gebietstheilen der Aemter Büren, Erlach und Nydau wohnen, 1.

Ertheilung von Heimathrechten an die in der Schweiz. — Nachträgliche Erklärungen einiger Cantone über daheriges Concordat, 372.

Heimathrechte. — Abänderung der §§. 13. und 14. der Armen-Ordnung von 1807, in Betref der Bestrafung mit dem Verluste des Heimathrechtes, 58.

Ertheilung an Heimathlose in der Schweiz. Nachträgliche Erklärungen einiger Cantone über daheriges Concordat, 372.

Heimathscheine. — Wenn Eheleute ausser ihrer Burger-Gemeinde getrennt leben, so soll nur dem Ehemanne ein Heimathschein gegeben, der Frau aber ein Zeugniß darüber ausgestellt werden, 111.

Heirathen, siehe Ebeeinsegnungen.

Hessen, Großherzogthum. — Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 396.

Hintersässen. — Die Gemeinden sollen die Einzugsgelder von den Hintersässen als Armengut an Zins legen, 7.

Dieselben können in gewissen Fällen nicht bloß aus der Gemeinde, in der sie wohnen, sondern auch aus dem betreffenden Amtsbezirke verwiesen werden, 50.

Holzflössungen. — Poligen-Vorschriften für dieselben, 256.

Holzfrevel.

Holzfrevel. — Wie die daherigen Bußen vertheilt werden sollen, 321.

Holzschläge. — Polizen-Vorschriften für dieselben, 256.

Hunde. Polizen-Vorschriften zu Verhütung der Hundswuth, 9. Alle Hunde sollen mit einem Halsbande versehen seyn. Läufeige Hündinnen sind einzuschliessen, 12.

J.

Juden im Leberberg. — Polizen-Berordnung, 266.

K.

Karten (Spiel), ungestempelte zu brauchen verboten, 117.

Katholiken. — Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformirten zu verkünden oder einzussegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rathe angezeigt werden, 8.

Nachträgliche Erklärungen einiger Cantone über das Concordat, betreffend die Eheeinsegnungen zwischen Katholiken und Reformirten, 369.

Concordat zwischen einigen Cantonen über das Verfahren, wenn die Verkündung oder Einsegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, 370.

Berordnung über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Bern, 222.

Kinder, uneheliche. Wie die unehelichen Kinder in die Bürgerrollen einzuschreiben, 138.

Kindermord. Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehüllicher Kinder, 183.

Krämer. Wie und unter welchen Bedingungen selbige die Märkte besuchen können, und was sie dafür zu bezahlen haben, 61, 75.

Kugelwerfen auf den Straßen verboten, 108.

L.

Landstreicher. Polizey-Verfügungen gegen dieselben, 382.

Leberbergische Aemter. Einbürgerung der Heimathlosen, 1.

Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformirten zu verkünden oder einzusegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rathe angezeigt werden, 8.

Dieselben wegen der Retorsions-Abgabe auf einige einzuführende Lebensmittel und Getränke eine Entschädigung zugesichert, 127, 135.

Einführung der Bernischen Strafprozeßform in den Aemtern Delsberg, Freyberge und Bruntrut, 192.

Polizey-Verordnung betreffend die Juden, 266.

Die neuen Vormundschafts-Gesetze sollen vom 1sten April 1826 hinweg im Leberberg in Ausübung gebracht werden, 358.

Leberbergische Aemter. Alle dortigen Geldstage und Benefizia Inventarii sollen auch durch das Bernische Wochenblatt bekannt gemacht werden, 366.

Verordnung über die Forstverwaltung, 270.

I. Von der Einrichtung des Leberbergischen Forstdepartements. Besoldung und Wahl des Forstpersonals, 271.

II. Von dem Wirkungskreise der Forst-Administration, 272.

III. Von Deckung der Forst-Administrations-Kosten, 273.

Forst-Polizei-Ordnung, 274.

I. Von der Erhaltung und Besorgung der Waldungen. Ausrottung und Urbarmachung der Waldungen, 274. Ausmarchung und in Planlegung der Waldungen, 275. Vertheilung und Entäusserung der Waldungen. Anlegung der Bannhölzer in Gemeindswaldungen, 277. Errichtung neuer Gebäude in und an den Waldungen. Feuer und Brand in den Waldungen, 278. Einfristung der Waldungen, 281. Waldhammer und dessen Gebrauch. Anlegung und Unterhaltung der Waldungen, 282. Verweh- rung der Waldungen gegen die Beschädigung der Insekten, 284.

II. Von der Benutzung der Waldungen, 285.

Schläge im Allgemeinen, 285. Schläge in Bann- oder Hochwaldungen, 286. Benutzung der Hochwaldungen in Hinsicht auf das junge und mittelwüchsiges Holz, 287. Gebaue in den

Leberbergische Aemter.

Schlaghölzern, 288. Fällen, Aufrüsten und Abführen des Holzes, 289. Gebrauch und Entäusserung des Holzes, 292. Weidgang, 293. Harzreissen, 295. Kohlenbrennen, Niesch- und Laubrechen, Laubstreifen, Grasschneiden, Kriesbauen und Ringe machen, 297. Ausgraben der Wurzelstöcke, Kalköfen, Erd- und Steingruben, 298. Aufbauen der an das angebaute Land anstossenden Waldbezirke, 299.

III. Von der Anpflanzung und Ansaat des Holzes, 299.

Im Allgemeinen, 299. Holzsaat, 300. Pflanzung, 301.

IV. Von dem Holzmaasse, 303.

V. Von der Holz-Controle auf den Sägmühlen, 303.

VI. Von der Bestrafung der Frevel, 304.

VII. Von den Pflichten der Beamteten, Gemeinden und Partikularen, 307.

Pflichten der Herren Oberamtleute, 307. Pflichten der Ober- und Unter-Inspektoren, Förster und Bannwarten. Pflichten der Gemeinden und übrigen Waldeigenthümer, 308.

VIII. Von der Bekanntmachung, Handhabung und Veränderung gegenwärtiger Forstordnung, 309.

Verwaltung des Forstwesens, 310.

I. Von der Wahl, Besoldung und Entlassung der Gemeinds-Bannwarten, 310.

Leberbergische Aemter.

II. Von Ertheilung des Fahrholzes, 311.

Ausfertigung der Fahrholz-Liste, 311. Anzeichnung, Fällung und Abfuhr des Fahrholzes, 313.

III. Von dem Weidgang, 315.

IV. Von dem Holzverkauf, 315.

V. Von dem Bezug des vorgeschriebenen Ventrages an die Forstadministrations-Kosten, 317.

Fahrholzlose der Gemeinden. Holzverkäufe der Gemeinden, 317.

Lehrer der Bernischen Schulen werden von der Curatel vorgeschlagen, und von dem Kleinen Rathe erwählt, 38. Erhalten nach einer gewissen Anzahl Jahre Leibrenten, 39.

Lizenz- und Fuhr-Berordnung zu Erleichterung des Waaren-Verkehrs und Begünstigung der breiten Radschienen, 212.

Lumpen- (Schroot-) Sammeln zur Papierfabrikation. Verfügung darüber, 200.

M.

Mannspersonen, ausschweifende. — Die Warnungs-Berrufe gegen dieselben sollen, sammt den Signalements, den Cantonen mitgetheilt werden, 202.

Markt- und Hausir-Ordnung, 60.

Besuch der Märkte und Marktpolizen überhaupt, 61. Ausübung von Gewerben von einem Orte zum andern, und Hausiren überhaupt, 68. Allgemeine

Bestimmungen, 73. Erläuterung des §. 23. in Betref der Gewerbs-Patenten, 75.

Militairwesen. — Organisation der bundesmäßigen Reserve, 241.

Münzen (Geldsorten). -- Alle Scheidemünzen unter dem Zehnbahnenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, werden auß neue verboten, mit Ausnahme der kleinen Französischen Silberforten für die Leberbergischen Aemter, 219.

N.

Neapel, Königreich. — Freyzügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 400.

Nydan, Amt. — Forstordnung für den mit diesem Amte vereinigten Theil des Leberberges, 270.

Niederlassung der Schweizer. — Nachtrag zu dem dahertgen Concordat, 373.

O.

Oberamt männer, siehe Amt männer.

Oesterreich. — Der mit der Schweiz geschlossene Freyzügigkeits-Traktat wird auf die beydseitigen neuen Landestheile ausgedehnt, 384.

Ohmgeld. — Erläuterung daheriger Verordnung in Betref der inländischen gebrannten Wasser, 245, 265.

P.

Papierfabrikation. — Verfügung über das Lumpen- und Schrootsammeln, 200.

Parma, Piacenza und Guastalla, Großherzogthum. — Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 46.

Pässe (Reise-). Nachtrag zu dem Concordate über die Ertheilung und Formulare derselben, 383.

Personen-Recht. — Daberige neue Gesetze sollen vom 1. April 1826 hinweg in Ausübung gesetzt werden, 355.

Pfarrer, reformirte. — Dekret über derselben Classification und Besoldung, 350.

Pfarrenen. — Vorschrift über die Führung und Controllirung der Pfarrmandaten-Bücher. Die Pfarrer erhalten die gedruckte Sammlung der Gesetze und Dekrete, 52.

Oberamtliche Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und Pfarrgüter, 177.

Pferde. — Das Tratten- und Ausfuhrgeld für dieselben aufgehoben, 182.

Piacenza, siehe Parma.

Polizien-Verordnungen. — Nachtrag zu dem Concordate wegen Stellung der Fehlbaren. Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und das gefährliche Gesindel, 382.

Verordnung in Betref der Fremden, 226.

Post. Reglement und Tarif, 329.

Professoren an der Akademie werden, auf den Vorschlag des Kirchen-Rathes und der Curatel, von dem Kleinen Rathe erwählt, 21.

Prorector der Akademie wird von der Curatel ernannt und von dem Kleinen Rathe bestätigt, 18.

Prozeß-Schriften für Armensachen. — Wie dieselben in Betref des Stempels zu behandeln sind, 349.

Bruntrut, Amt. — Einführung der Bernischen Strafproceßform, 192.

N.

Nadschienen, breite. — Begünstigung derselben, 212.

Rechte, siehe Statuten.

Reformirte, siehe Eheeinsegnungen, auch Geistliche.

Reisepässe. — Nachtrag zu dem Concordate über die Ertheilung und Formulare derselben, 383.

Reparationen. — Die Beamteten sollen keine ihre Competenz übersteigende Reparationen an obrigkeitlichen Gebäuden, ohne erhaltene Autorisation, machen lassen, 318.

Reserve, bundesmäßige. — Organisation derselben, 241.

Retorsions-Anstalten, oder Waaren-Eintrittsgebühren.

Daherige Vollmacht für den Geheimen Rath, 97. Desselben Verordnung, 99, 112. Uebereinkunft mit verschiedenen Cantonen, 128. Exekutions-Verordnungen, 135, 136, 147, 175, 176. Aufhebung des Concordats, 347.

Richterliche Bewilligungen. — Von wem selbige in Abwesenheit der Herren Oberamt männer ertheilt werden sollen, 362.

Rogatorialfälle. — Gegenseitiges Verfahren mit dem Canton Grenchburg, 345.

G.

Sachsen, Königreich. — Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 387.

Salz, Herabsetzung des Preises, 354.

Scheidemünzen unter dem Zehnbahnenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, werden auf's neue verboten, mit Ausnahme der kleinen Französischen Silber-Sorten für die Leberbergischen Aemter, 219.

Schroot, siehe Lumpen.

Schuldentilgungs-Fonds. — Erhält den Ertrag der Retorsions-Anstalten oder Waaren-Eintritts-Gebühren, 127, 136.

Schulen in Bern. — Reglement für dieselben, 13, 31. Curatel, litterarische Schul-Commission, 32. Real-Schul-Commission. Zweckbestimmung und Uebersicht der Schule. Litterar-Schule, 34. Real-Schule, 35. Pensen, 36. Lehrer, 38. Schüler, 39. Disciplin, 41. Unterstützungen und Aufmunterungen, 44.

Schweizer. Nachtrag zu dem Concordate über derselben Niederlassungen, 373.

Concordat über die bürgerlichen Verhältnisse derjenigen Schweizer, welche nicht in ihren Heimath-Cantonen wohnen, 374.

Seeland. Steueraufnahme für die Hagelbeschädigten der Aemter Aarberg, Büren, Erlach und Nidau, 114.

Siegel. Die Oberamt männer sollen für die amtlichen Akten nicht mehr ihre Familien-Wappen, sondern eigene amtliche Siegel gebrauchen, 363.

Signalements ausschweifender Mannspersonen sollen mit den Warnungs-Berrufen den Cantonen mitgetheilt werden, 202.

Sizilien, Königreich. — Freyzügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 400.

Solothurnische Weibspersonen, so in den hiesigen Canton heirathen; Bestimmung des zu bezahlenden Einzuggeldes, 180.

Spielfarten. — Ungestempelte zu gebrauchen verboten, 117.

Statuten, besondere, bleiben mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Vormundschafswesen beziehen, einstweilen in ihrem dermaligen Bestande, 357.

Stempel. Die Viehscheine bedürfen nur des trockenen Stempels, 109.

Erläuterung des Gesetzes über den Gebrauch des Stempelpapiers von fünf und zehn Bagen, 110.

Ungestempelte Spielfarten zu brauchen verboten, 117.

Erläuterung des Gesetzes in Betref der armenrechtlichen Proceßschriften, der Criminal-Procéduren und der Betreibungsschriften, 349.

Steuer-Aufnahme für die Hagelbeschädigten der Aemter Narberg, Büren, Erlach und Nydau, 114.

Strafprozeßform, Bernische, wird in den Aemtern Delsberg, Freyberge und Bruntrut eingeführt, 192.

Straßen. — Das Kugelwerfen auf denselben verboten, 108.

Strolchengesindel. — Polizen-Befugungen gegen dasselbe, 382.

L.

Tabak. Eintrittsgebühr, 78.

Tanzen an Sonntagen. Daherige Vorschrift, 54.

Tarif der Tanzlen. — Einige Artikel desselben erhöht, 359.

Tellwesen. Gesetz über dasselbe, 203.

Testirensfähigkeit der nicht in ihren Heimath-Cantonen wohnenden Schweizer, 377.

Thun, Stadt. — Zolltafel und Tarif, 196.

Tratten- und Ausfuhr-Geld für Pferde und Viehwaare wird aufgehoben, 182.

U.

Uneheliche Kinder. — Wie dieselben in die Bürger-Rödel einzuschreiben, 138.

V.

Verbrauchssteuer, siehe Consumo-Abgabe.

Vieh. Das Ausfuhrgeld für dasselbe wird aufgehoben, 182.

Viehscheine erhalten nur den trockenen Stempel, 109.

Vormundschaften. — Verhältnisse hiesiger Angehörigen, die in andern Cantonen wohnen, 326.
Der Schweizer, die nicht in ihren Heimath-Cantonen haushäblich sind, 374.

Die neuen Gesetze sollen vom 1. April 1826 hinweg in Ausübung gesetzt werden, 355, 358.

W.

Waaren (Kaufmanns-). Erneuerte Verordnung über die einstweilige Erhebung einer außerordentlichen Eintritts- und Consumo-Gebühr, 76. Ausnahmen, 77. Grenz-Bureau, 80. Fuhrleute, Fuhrbriefe, Ladkarten, 82. Verrechnung der außerordentlichen Gebühren, 84. Passavants, 85. Transitwaaren, 88. Industrie- und Fabrikwaaren, 92. Strafen, 95. Aufhebung der Consumo-Abgabe für diejenigen Waaren, die mit einer Retorsions-Abgabe belegt worden, 107, 140. Neue modificirte Verordnung, 142. Aufhebung des Retorsions-Concordats und Wiedereinführung der Consumo-Abgabe, 346.

Eintritts-Gebühren als Retorsions-Anstalten gegen äussere Staaten.

Vollmacht für den Geheimen Rath, 97. Desselben Verordnung, 99. Getreidearten und Lebensmittel, 100, 113, 129, 148. Getränke, 101, 129, 148. Fuhrleute und Fuhrwägen, 101, 113. Ursprungs-Scheine, 102. Gegerbte Häute, Leder, Lächer, Leinwand, 103, 113, 130, 149, 175. Ausnahmen, 104. Eintritts-Bureau, 105, 149. Erläuterung und Ausdehnung dieser Verordnung, 112. Fischthran, 113, 129, 148.

Ratifikation der Uebereinkunft mit verschiedenen Cantonen, und Erklärung, daß der hierseitige Antheil des Ertrages in den Schulden-Tilgungs-Fonds fliessen werde, 125, 136. Uebereinkunft, 128.

Waaren:

Käse, Schweine, Baumwolle, Kastor- und Wollbüte, Seide, Taback, 130, 148, 149. Transit, 132, 160. Hierseitige Exekutionsmaassregeln, 135, 136, 137. Entschädniß der Leberbergischen Aemter, 127, 135. Exekutions-Verordnung für die Eidgenössische Uebereinkunft, 147. Erläuterung 175. Nachtrag 176.

Verkehr im Innern, 153, 175. Ursprungs-Scheine, 164 bis 171. Passavant für Getraide und Getränke 171, 172. Empfangscheine für Waaren, 172. Transitscheine, 173. Bürgschaftsschein, 174. Waaren, welche durch die Post und den Waarenwagen angekommen, 176. Aufhebung des Retorsions-Concordats und Wiedereinführung der Consumo-Abgabe, 346.

Neue Fuhr- und Lizenz-Verordnung zu Erleichterung des Waaren-Verkehrs, 212.

Waldungen. — Polizen-Vorschriften für die Holzschläge und Holzflössungen, 256.

Forstordnung für den Leberberg, 270 bis 318.

Wie die Waldfrevel-Bussen vertheilt werden sollen, 321.

Warnungs-Berufe ausschweifender Mannspersonen sollen, samt derselben Signalements, den Cantonen mitgetheilt werden, 202.

Weibspersonen. — Die Einzuggelder von einheirathenden Weibspersonen sollen die Gemeinden zu Handen des Armenguts an Zins legen, 2, 247.

Weibspersonen:

Bestimmung des Einzuggeldes der in den hiesigen Canton einheirathenden Solothurnerinnen, 180.

Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, 183.

3.

Zölle. Verordnung über die Zollvergehen und derselben Bestrafung, 259.

Siehe Consumo-Abgabe, Retorsions-Anstalten, auch Waaren.
